Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 7203.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Königlich Preußische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:

der Ministerial-Direktor Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Bitter,

und

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits:

der Geheime Finanzrath Schwartz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung

a) der Grundsteuer von den Liegenschaften,

b) der Gebäudesteuer

im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königlich Preußischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten erfolgen.

Art.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1868.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt dieserhalb ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instruktionen und Verfügungen erläßt das Preußische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten werden hierbei durch die Fürstlich Schwarzburgischer Seits zu erlassenden Gesetze dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kreis- und Lokalbehörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums, beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden Königlich Preußischen Beamten, Feldmesser u. s. w. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preußischen Disziplinarvorschriften und verbleiben unter Preußischer Disziplin.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungsarbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beiwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben spezielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint, und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Kommissionsmitglieder, Feldmesser, und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preußen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und darnach die erforderlichen Anweisungen vom Königlich Preußischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung oder Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrages beginnt sogleich nach erfolgter Ratifikation des-

desselben und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungsarbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Kontrahenten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) Bitter. (L. S.) Schwartz.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 7204.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. Mai 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 23. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 561.) beigefügten Vertrages, welcher unterm 4. Dezember 1867. zwischen den Vertretern der darin genannten Regierungen und der Gesellschaftsdirektion unter gleichzeitiger Anerkennung des ebendort veröffentlichten Staatsvertrages vom 18. März 1867. vereinbart worden, auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu, beziehungsweise zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn auf der in das diesseitige Staatsgebiet fallenden Strecke, hierdurch Unsere landesherrliche Konzession ertheilen, auch den anliegenden, von den durch die Generalversammlung hierzu ermächtigten Gesellschaftsvorständen aufgestellten Statutnachtrag hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß nach näherer Maaßgabe der vorbezeichneten Verträge die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere für die Preußische Strecke diejenigen über die Expropriationen und über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Roon.

Statuten-Nachtrag

bezüglich

der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, von der Station Gera ausgehend über Saalfeld bis zum Fuß des Thüringer Waldes bei Eichicht, nach Maaßgabe des zwischen der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und Fürstlich Reußischen Regierung einerseits, und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, abgeschlossenen Vertrages vom 4. Dezember 1867. ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital wird auf 6,000,0000 Thaler, in Worten sechs Millionen Thaler, angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 6,000,000 Thaler erfolgt durch Ausgabe von 60,000 Stück mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslicher Stammaktien Littr. C. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Apoints von 100 Thalern Nominalwerth, unter Zinsgarantie Seitens der betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahnge-

gesellschaft nach Maaßgabe der §§. 5. 8. und 11. des Vertrages vom 4. Dezember 1867.

Der etwaige Mehrbedarf an Anlagekapital wird in Gemäßheit des §. 5. des erwähnten Vertrages festgestellt und ist für Rechnung des Thüringischen Stamm-Unternehmens aufzubringen.

§. 4.

Für die Ausgabe der Stammaktien Littr. C. ist die Bestimmung im §. 4. des Vertrages vom 4. Dezember 1867. maaßgebend. Die desfallsigen Bekanntmachungen erläßt die Direktion nach Vorschrift des §. 11. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 3. und 5. August 1844., sowie des §. 4. des Statuten-Nachtrages vom Jahre 1856.

§. 5.

Die neuen Stammaktien Littr. C. werden nach dem anliegenden Schema mit der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Direktionsmitglieder der Thüringischen Eisenbahngesellschaft unter fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Sie erhalten Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster und Talons nach dem Muster C.

Die Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Kontrolstempel versehen.

Bezüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder sonst abhanden gekommener Aktien greifen die Bestimmungen des §. 22. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Platz. Ein Aufgebot von Dividendenscheinen ist unzulässig.

§. 6.

Die Besitzer der Stammaktien Littr. C. nehmen an dem Reinertrage des Stamm-Unternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Reinertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise auf die von den betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft garantirten Zinsen nach den Bestimmungen des Vertrages vom 4. Dezember 1867. angewiesen.

Hiernach wird der Reinertrag bis zu 5 Prozent ausschließlich an die Inhaber der Stammaktien Littr. C. vertheilt. Uebersteigt der Reinertrag 5 Prozent, so fließt von diesem Ueberschuß die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen Behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maaßgabe ihrer Betheiligung, ein Viertel den Stammaktien Littr. A., einschließlich der drei Staatsaktien, und ein Viertel den Stammaktien Littr. C. zu.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der 5 Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrages zwischen den Stammaktien Littr. A., einschließlich der drei Staatsaktien, und den Stammaktien Littr. C. je zur Hälfte vertheilt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist die neue Zweigbahn nicht verhaftet.

§. 7.

§. 7.

Jedem Besitzer von Stammaktien Littr. C. zum Gesammt-Nominalwerth von mindestens Eintausend Thalern steht die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen und ein Stimmrecht darin auszuüben:

1) in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Gera-Saalfeld-Eichichter Eisenbahn betreffen;
2) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der eben genannten Bahn;
3) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statuten-Nachtrags.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Littr. C. zur Theilnahme an den Generalversammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen, und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26. bis 28. des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionairs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stammaktien Littr. A. und Littr. C. niemals statt. Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stammaktien Littr. C. überhaupt stimmberechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Stammaktien Littr. A. zugezählt, um nach der Gesammtsumme gemäß §. 25. des Statuts, und gemäß dem Statuten-Nachtrage vom Jahre 1862., für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha festzustellen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das neue Unternehmen und dessen Verwaltung gleichfalls Anwendung. Insbesondere werden auch die in Gemäßheit des §. 12. des Vertrages vom 4. Dezember 1867. aufzustellenden Bau- und Betriebsrechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäft zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

An-

Anlagen

zum

Statuten-Nachtrage bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

A.

Stamm-Aktie

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft

Littr. C. №.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem landesherrlich bestätigten Nachtrage zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht und in den betreffenden Konzessions-Urkunden festgestellt sind, baar eingezahlt.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder, darunter die des Vorsitzenden.)

(L. S.)

Kontrasignirt:

Eingetragen im Register Fol. .....

B.

18..

Gegenwärtiger Dividendenschein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb vier Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten Fälligkeitstermine nicht erhoben ist.

B.

Stamm-Aktie Littr. C. №.....

Dividendenschein

№..... Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahngesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maaßgabe des betreffenden Statuten-Nachtrages auf die Aktie Littr. C. №..... für das Verwaltungsjahr 18.. entfällt, und der nebst dem Fälligkeitstermin von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

C.

Talon

zu der

Stamm-Aktie Littr. C. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№.....

Der Präsentant dieses Talons erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden Dividendenscheine №..... bis ..... für die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).